



**EXPERT  
SUISSE**

Wirtschaftsprüfung  
Steuern  
Treuhand

Sektion Aargau



EXPERTSuisse Sektion Aargau vom 15. August 2023

# PRAXISFÄLLE UND AKTUALITÄTEN IM STEUERRECHT

LUKAS.KRETZ@BDO.CH

The background is a solid teal color with several overlapping, semi-transparent teal shapes that create a layered, geometric effect. Two vertical white bars are positioned on the left side of the image, one near the top and one near the bottom, both with a slight diagonal cut at their ends. The word "AGENDA" is written in a bold, white, sans-serif font, centered horizontally between the two white bars.

# AGENDA



# AGENDA

- Steuergesetzrevision Kt. AG
- Quasi-Neubau
- Kapitaleinlagereserven
- Steueraufschub Grundstückgewinnsteuer AG
- Verlustvorträge
- Verrechnungssteuer
- Nachfolgeplanung (ein Beispiel aus der Praxis)
- Sozialversicherungen

# Steuergesetzrevision AG (2025/2027)



# ROUNDTABLE STEUERVERWALTUNG AG UND EXPERTSUISSE SEKTION AG

am 06.06.2023

- Zusammenarbeit
- STAF-Instrumente (Patentbox & F&E)
- Restriktive Auslegung bei Mitarbeiteraktien / indirekte Teilliquidation
- Ressourcenthemen (Liegenschaftsschätzungen, Unternehmensbewertungen, etc.)

# KANTON AARGAU

## Steuergesetzrevision 2025

- Ausgangslage „Steuerstrategie 2022-2030“ - Beratung Grosser Rat am 21.03.23.
- Ziel „Stärkung Wohn- und Wirtschaftskanton“ & Erhöhung Ressourcenpotenzial.
- Anpassung Liegenschaftsschätzungen per 01.01.25 geplant (Erhöhung > 40 % im Durchschnitt), Eigenmietwerterhöhung auf 62 % der Marktmiete, 2. Beratung gleichzeitig mit Steuergesetzrevision 2025.
- Reduktion Vermögenssteuer: Höchste Tarifstufe 2.1 o/oo auf 1.6 o/oo, abnehmende Reduktion der unteren Tarifstufen + Erhöhung Freibetrag auf TCHF 260 (Verheiratete) bzw. übrige Steuerpflichtige TCHF 130 / Kinder neu TCHF 16 / im interkt. Vergleich neu Platz 10-11 (bisher 17).
- Reduktion obere Einkommenstarifstufe: 2 Varianten stehen zur Diskussion (Reduktion auf 9.5 % oder 9.75 %, d.h. bisher rund 34.9 % neu 31.7 %).

# KANTON AARGAU

## Steuergesetzrevision 2025

- Abschaffung Kleinverdienerabzug mittels Integration in den Tarif
- Erhöhung Kinderabzug um CHF 400
- Drittbetreuungskosten: Erhöhung auf CHF 25'000
- Aus- und Weiterbildungskosten: Erhöhung auf CHF 18'000
- Gewinnsteuer Vereine und Stiftungen: Senkung auf Gewinnsteuersatz der übrigen jur. Personen von 5.5 % (bisher 6 %)
- Grundstückgewinnsteuer: Erhöhung Steuersatz auf neu 10 % bei langer Besitzesdauer (bisher 5 %)
- Gestaffelte Umsetzung 2025 und 2027

Umsetzungspaket 1: Steuergesetzrevision 2025	Umsetzungspaket 2: Steuergesetzrevision 2027
Tarifliche Massnahme Vermögenssteuer	Reduktion oberste Tarifstufe Einkommenssteuer
Drittbetreuungskosten	Integration Kleinverdienerabzug
Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen	Erhöhung Kinderabzug
Erhöhung Abzug berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	Angleichung Grundstückgewinnsteuer

The background is a solid teal color with several diagonal lines of varying shades of teal and white. Two prominent white vertical bars are located on the left side of the image. The text "Quasi - Neubau" is written in white, sans-serif font in the lower-left quadrant.

Quasi - Neubau



# LIEGENSCHAFTSUNTERHALTSKOSTEN

Quasi-Neubau

**BGE vom 9C\_677/2021 vom 23.02.23**

Zu den Unterhaltskosten gehören auch die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis per 01.01.2010). Was die Lehre vom wirtschaftlichen Neubau betrifft, wird die bisherige bundesgerichtliche Praxis wie folgt geändert:

Kosten für Arbeiten im Zusammenhang mit einer Totalsanierung oder dem völligen Um- oder Ausbau von Objekten im Privatvermögen sind als Instandstellungskosten abzugsfähig, soweit sie aufgrund ihres objektiv-technischen Charakters dazu dienen einen früheren Zustand der Liegenschaft wieder herzustellen.

# URTEIL DES BUNDESGERICHTS

BGE 9C\_677/2021

Kernaussagen:

- Keine Gesamtbetrachtung für Totalsanierungs- und Umbauprojekte → «Alles oder nichts-Regel» ist weg!
- Alle Arbeiten sind einzeln zu beurteilen (objektiv-technische Betrachtungsweise), ob sie dazu dienen, einen früheren Zustand wiederherzustellen (abzugsfähige Unterhaltskosten), oder ob die Liegenschaft eine Wertsteigerung erfährt.
- Steuerpflichtige Person hat mitzuwirken → Normentheorie gemäss Art. 8 ZGB (derjenige hat das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet).
- Wirtschaftlicher Neubau vom Gesetzgeber nicht gewollt → Abschaffung Dumont-Praxis.

→ Praxisänderung im Urteil 9C\_724/2022 bestätigt



**Kapitaleinlagereserven**

# KAPITALEINLAGERESERVEN

BGer vom 17.3.2023, 9C\_678/2021

## Gesetzeswortlaut

### ➤ Art. 20 Abs. 3 DBG

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

### ➤ Art. 5 Abs. <sup>1bis</sup> VStG

Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund oder Stammkapital, wenn die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder **Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden** und die Gesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) meldet. Absatz 1ter bleibt vorbehalten.

# KAPITALEINLAGERESERVEN

„verdeckte Kapitaleinlage“

Ausgangslage (vereinfacht)

- Gesellschaft X. mit Sitz in NW kaufte Hotelliegenschaft im Ausland im Jahr 2003 für rund CHF 7 Mio. und schrieb in der Folge die Anlagekosten ab bis auf rund CHF 3 Mio. im Jahr 2015.
- Alleinaktionärin A. übernahm privat Schuld von rund CHF 5 Mio. gegenüber Hypothekargeberin (ausl. Bank), ohne eine Forderung gegen die X. zu verbuchen.
- Beim Verkauf der Hotelliegenschaft im Jahr 2015 für rund CHF 6 Mio. resultierte ein Buchgewinn von rund CHF 3 Mio., der satzbestimmend besteuert wurde (Ausland).
- Liquidationsdividende von rund CHF 2 Mio. wurde bei Aktionärin mit Wohnsitz NW besteuert, trotz verdeckter Kapitaleinlage von rund CHF 5 Mio.
- Zu Recht?



# KAPITALEINLAGERESERVEN

„verdeckte Kapitaleinlage“

BGE vom 9C\_678/2021 vom 17.03.23

Strittig war in diesem Urteil, ob auch eine Ausschüttung aus einer (ursprünglich) verdeckten Kapitaleinlage steuerfrei als KER vorgenommen werden kann.

Art. 5 Abs. 1bis VStG verlangt ausdrücklich, dass die Reserven aus Kapitaleinlagen in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden». Art. 20 Abs. 3 DBG verlangt hingegen keinen gesonderten Ausweis.

Es besteht somit keine Deckungsgleichheit zwischen VST und Einkommenssteuer.

Sofern nachgewiesen werden kann, dass eine Leistung aus einer Kapitaleinlage stammt, muss diese deshalb steuerfrei bleiben.

Keine Abweichung vom Wortlaut der Bestimmung nach Art. 20 Abs. 3 DBG möglich.

# Steueraufschub Grundstücksgewinn AG

# GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

## Informationsschreiben KStA AG zu § 97 StG AG

Kein Grundstückgewinnsteueraufschub mehr bei Rechtsgeschäften unter Verwandten in gerader Linie mehr ab 1. Juli 2023

### Bisher:

- Gemäss § 97 Abs. 1 lit. b StG wird die Grundstückgewinnsteuer bei Rechtsgeschäften unter Verwandten in gerader Linie aufgeschoben.

### Neu:

- Entscheid Spezialverwaltungsgericht vom 22.12.2022 (3-RV.2021.187): **Regelung ist StHG-widrig!**

### Folge:

- **Steueraufschub** bei Rechtsgeschäften unter Verwandten in gerader Linie (namentlich: Verkauf) nur noch bei Grundstückveräusserungen, die **bis und mit 30. Juni 2023** öffentlich beurkundet werden.

### Aber:

- Wenn Gegenleistung für Lg mind. 20% unter dem VW der Lg UND Zuwendungswille vorhanden  
→ **Gemischte Schenkung** → **Steueraufschub nach wie vor ok!**



Verlustvorträge

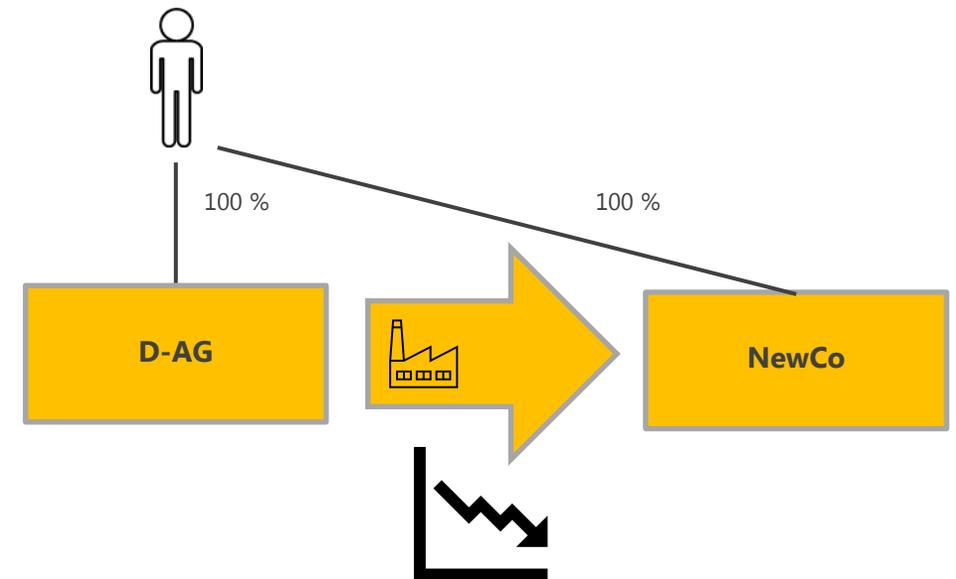
# ZUORDNUNG VON VERLUSTVORTRÄGEN BEI UMSTRUKTURIERUNGEN

## Ausgangslage

Die D-AG wurde im 2006 gegründet und war in zwei Teilbereichen aktiv (Entwicklung von Impfstoffen und Betrieb von Virussimulatoren).

Im Rahmen einer Nachfolgeplanung wurden die zwei Betriebsteile aufgespalten.

Die Steuerneutralität der Spaltung war im vorliegenden Fall erfüllt. Unklar war aber, wie resp. wo die steuerlich (noch) verrechenbaren Vorjahresverluste anzurechnen sind.



# ZUORDNUNG VON VERLUSTVORTRÄGEN BEI UMSTRUKTURIERUNGEN

## Ausgangslage

KS Nr. 5 (01.06.2004)

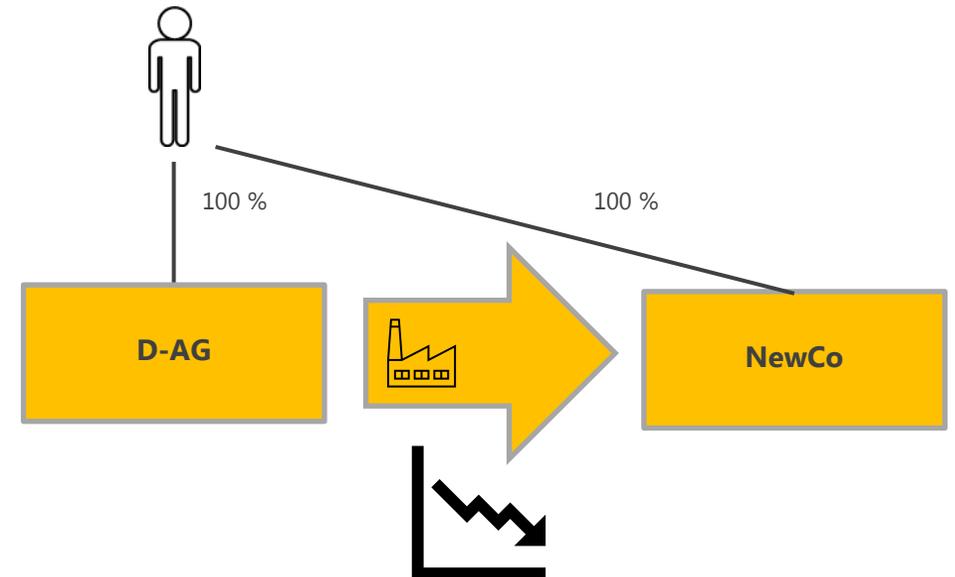
### 4.3.2.14 Übernahme von Vorjahresverlusten

Bei einer Spaltung können die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste, die auf den übertragenen Betrieb oder Teilbetrieb entfallen, auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden und nach Artikel 67 Ab-

KS Nr. 5A (01.02.2022)

### 4.3.2.13 Übernahme von Vorjahresverlusten

Bei einer Spaltung müssen die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste, die auf den übertragenen Betrieb oder Teilbetrieb entfallen, auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Sie können nach Artikel 67 Ab-



# ZUORDNUNG VON VERLUSTVORTRÄGEN BEI UMSTRUKTURIERUNGEN

## Würdigung

- Der Verlustvertrag, welcher wirtschaftlich dem Betriebsteil zuzurechnen ist, kann und **muss** mitübertragen werden.
- Das Bundesgericht hat sich zur Übertragung des Verlustvortrages bei Spaltungen noch nie geäußert. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist aber davon auszugehen, dass die in der D-AG angefallenen Verluste auf die Pflichtige übergehen. Wobei der Umfang noch geklärt werden muss.

Festlegung der zu übertragenden Verlustvorträge:

- Bisherige Partizipation der Betriebsteile an den Verlusten (Verursacherprinzip)
- Mangels Betriebsbuchhaltungen / Spartenrechnungen muss auf Hilfsgrößen zurückgegriffen werden.
- Bspw. Verhältnisse der übertragenen Aktiven zu den Gesamtktiven, übertragene Nettoaktiven im Verhältnis zu den gesamten Nettoaktiven, Umsätze.....

Rückweisung an die Vorinstanz zur Abklärung der Verluste pro Sparte (zum Ganzen: VGE ZH vom 10.11.2021, SB.2021.00046).



# VERLUSTVERRECHNUNG

„Erstreckung auf 10 Jahre“

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung -  
Vernehmlassungsfrist läuft bis am 19.10.2023.

Die Vernehmlassung sieht vor, dass:

Die Verlustverrechnung von bisher 7 Jahren auf **10 Jahre** ausgedehnt wird.

(längere Verlustverrechnung war bereits nach dem heutigen Recht möglich im Sanierungsfall)

Die Motion wurde mit der wirtschaftlichen Lage aufgrund der Covid-Pandemie begründet.

Gilt für jur. Personen und selbst. Erwerbstätige.

Gilt nur für Verluste, welche ab der Steuerperiode 2020 eingetreten sind.

Wirksamkeit somit erst ab 2028 (altes Recht bis 2027) möglich.



Verrechnungssteuern



# NEUERUNGEN VST

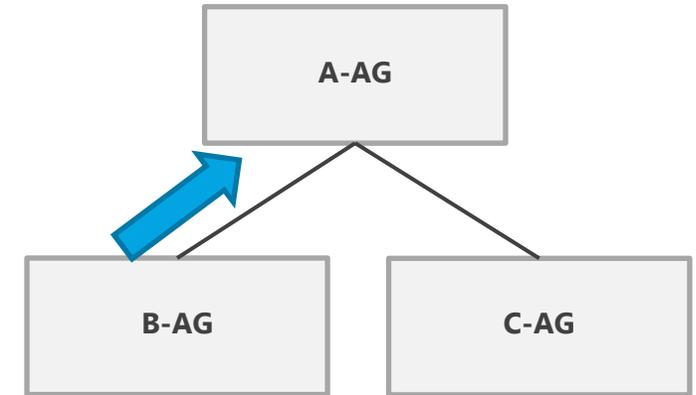
## Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer (AS 2022 307):

- Der Anwendungsbereich des Meldeverfahrens wurde ab dem 01.01.2023 erweitert. Das Meldeverfahren wird im nationalen Verhältnis neu auch für Beteiligungen ab 10 % (bisher 20 %) gewährt und für sämtliche jur. Personen (somit auch Stiftungen).
- Im internationalen Verhältnis wird das Grundgesuch (Bewilligung Form. 823) neu für 5 Jahre gewährt (bisher 3 Jahre).

# VERDECKTES EIGENKAPITAL UND VERRECHNUNGSSTEUERN

## Ausgangslage

- Anlässlich der Erstellung der Steuererklärung 2021 der B-AG (im März 2022) wurde festgestellt, dass ein Teil des Darlehens von der A-AG an die B-AG als verdecktes Eigenkapital qualifiziert.
- Vorbildlich wurde der Zins auf dem verdeckten Eigenkapital in der Steuererklärung der juristischen Person (B-AG) gewinnsteuerwirksam aufgerechnet. Auf Stufe der A-AG wurde der Zins als Beteiligungsertrag berücksichtigt.
- Gleichzeitig wurde die «geldwerte Leistung» der Eidg. Steuerverwaltung mit Form. 106 und 103 mitgeteilt und das Meldeverfahren beantragt.



# VERDECKTES EIGENKAPITAL UND VERRECHNUNGSSTEUERN

## Ausgangslage

- Rund 2 Monate später wurde der B-AG mitgeteilt, dass infolge zu später Meldung der VST ein Verwaltungsstrafverfahren eröffnet wird.

### Schlussprotokoll

(Art. 61 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR; SR 313.0])

im Verwaltungsstrafverfahren der Eidgenössischen Steuerverwaltung (nachfolgend: ESTV) nach Art. 37 ff. VStrR i.V.m. Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer [VStG; SR 642.21]),

gegen

**Unbekannt**

wegen Verdachts auf Ordnungswidrigkeit (Art. 64 VStG), begangen im Geschäftsbereich der Ge-

# VERDECKTES EIGENKAPITAL UND VERRECHNUNGSSTEUERN

## Erwägungen

- Zinsen auf verdecktem Eigenkapital unterliegen der Verrechnungssteuer.
- Im Falle einer Aufrechnung durch die Steuerbehörde (Kanton/ESTV) kann die Verrechnungssteuer im Meldeverfahren erfüllt werden (Art. 24 VStV).
- Bei einer aktiven Deklaration gilt Folgendes:
  - A) Meldung der Verrechnungssteuer innert 30 Tagen ab Abschlussdatum (bspw. 31.12.)
  - B) oder Busse bei zu später Meldung

Empfehlung?

Evtl. Ablieferung der VST?





# VERWIRKUNG DER VST-RÜCKERSTATTUNG

BGE 9C\_701/2022 vom 19.06.2023

Das Kant. Steueramt Zürich hat im Rahmen einer Buchprüfung bei der X-AG festgestellt, dass dem Kontokorrent des Aktionärs Debitorenzahlungen direkt gutgeschrieben wurden. Die geldwerten Leistungen im Umfang von TCHF 146 (2017) und TCHF 37 (2018) wurden bei der X-AG aufgerechnet.

Im weiteren wurden Reisespesen nach Hamburg und China nach Ermessen (mangels Belegen) mit TCHF 10 pro Jahr aufgerechnet.

Das Kant. Steueramt Zürich meldete die geldwerten Leistungen der ESTV, welche die Verrechnungssteuer von TCHF 71 in Rechnung stellte.

Der Aktionär - mit Wohnsitz im Kt. AG - beantragte mit die Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Veranlagungsverfahren.

Die Rückerstattung wurde durch das Kant. Steueramt Aargau, Sektion Verrechnungssteuer, verweigert.

# VERWIRKUNG DER VST-RÜCKERSTATTUNG

BGE 9C\_701/2022 vom 19.06.2023

Strittig war, ob der Aktionär seinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 23 VStG verwirkt hat.

«die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung **fahrlässig** nicht angegeben wurden....»

Unbestritten war, dass die geldwerten Leistungen von den Steuerbehörden aus eigener Feststellung zu den Einkünften hinzugerechnet wurden. Es war daher einzig zu prüfen, ob von einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Nichtdeklaration der geldwerten Leistungen auszugehen ist.

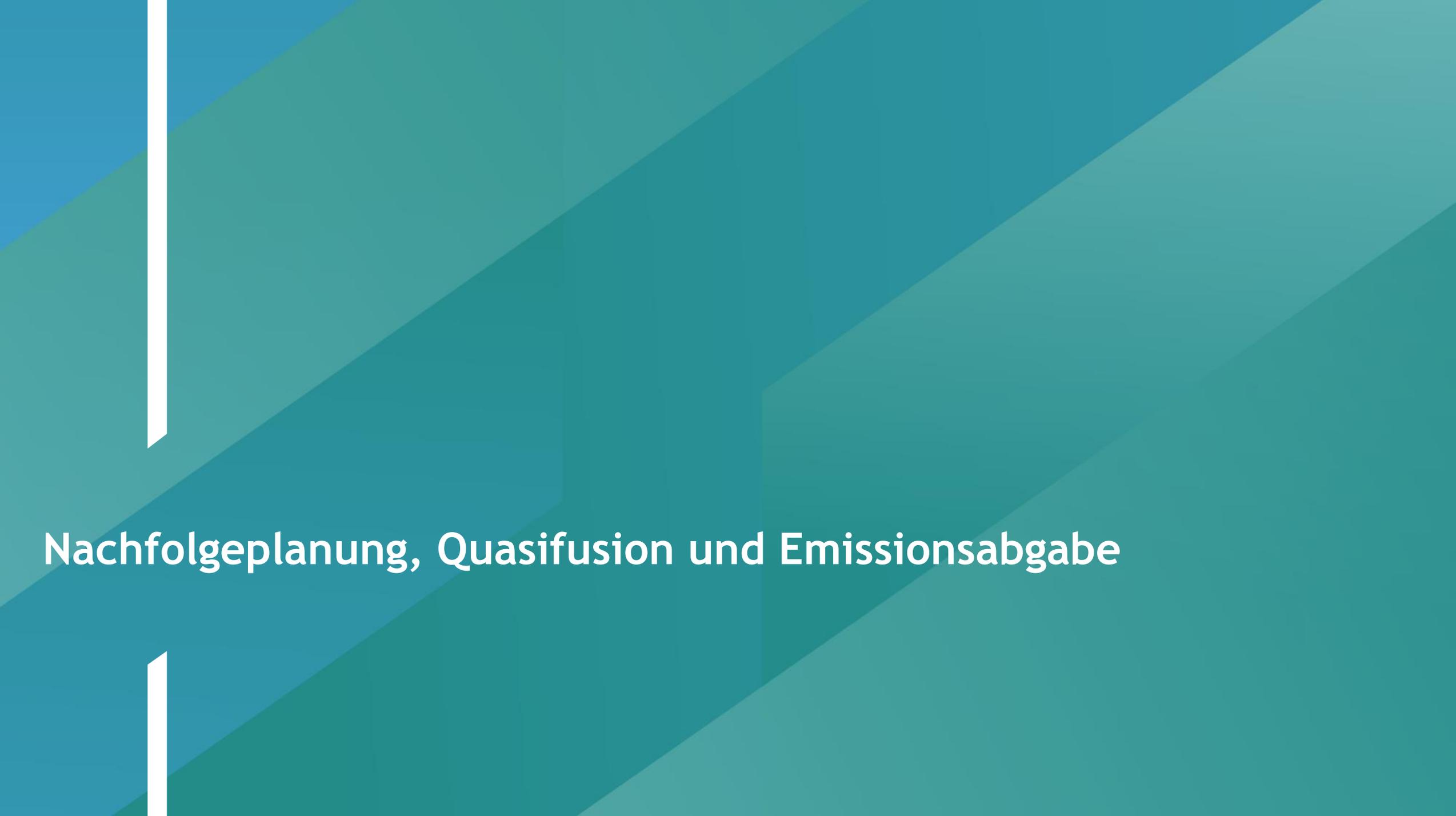
Das Bundesgericht stellt bei der Verschuldensfrage gemäss Art. 23 Abs. 2 VStG auf den straffrechtlichen Begriff von Vorsatz und Fahrlässigkeit ab.

- Es sei lebensfremd zu denken, dass die Gutschriften für die erhaltenen Zahlungen einkommenssteuerfrei sind.

# VERWIRKUNG DER VST-RÜCKERSTATTUNG

BGE 9C\_701/2022 vom 19.06.2023

- Privatanteil Reisespesen TCHF 10: Die Aufrechnung der TCHF 10 vom Kant. Steueramt Zürich wurde ohne Weiteres akzeptiert. Es lag kein Grenzfall vor, bei welchem regelmässig kein Anlass zur Annahmen von Vorsatz besteht. Es ging vielmehr um hohe und unbelegte geschäftliche bzw. private Aufwendungen, welche als geschäftsmässig begründet verbucht worden sind.
- Deshalb ist zu vermuten, dass der Aktionär auch mit Willen handelte, das heisst eine Täuschung der Steuerbehörden beabsichtigte (direkter Vorsatz) oder zumindest eine zu niedrige Veranlagung in Kauf nahm (Eventualvorsatz).

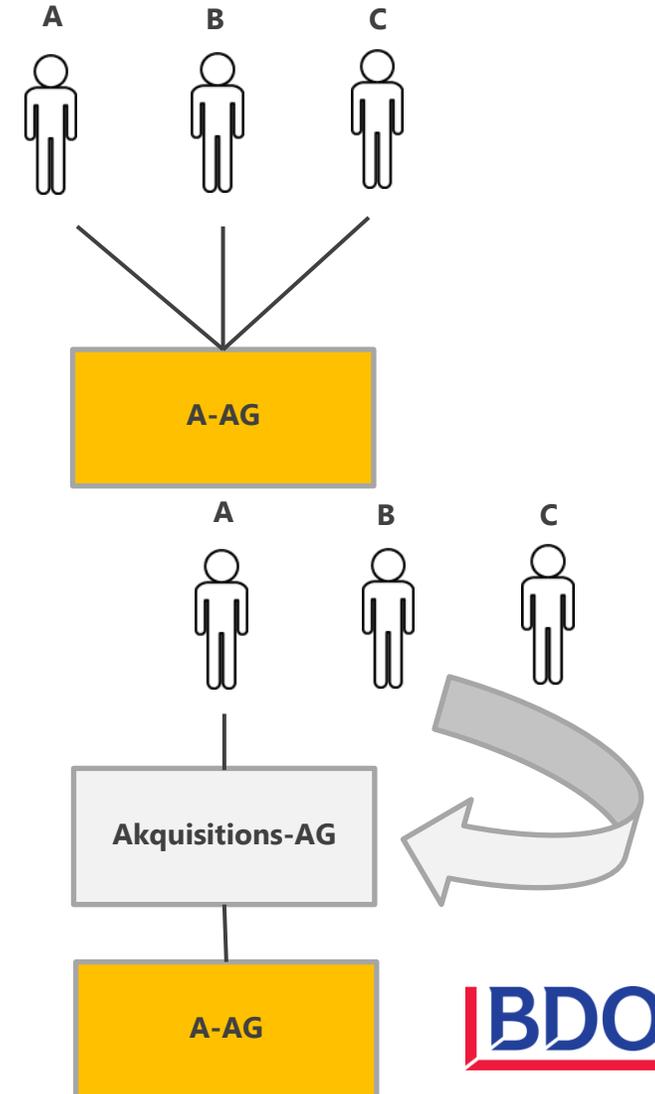
The background is a solid teal color with several overlapping, semi-transparent teal shapes that create a layered, geometric effect. Two vertical white bars are positioned on the left side of the image, one near the top and one near the bottom, both with slightly angled ends.

# Nachfolgeplanung, Quasifusion und Emissionsabgabe

# NACHFOLGEPLANUNG, QUASIFUSION UND EMISSIONSABGABE

## Ausgangslage

- Die Geschwister halten zu gleichen Teilen (je 1/3) die operative A-AG.
- Im Rahmen einer innerfamiliären Nachfolge ist geplant, dass A die Aktien von B und C im Rahmen der Betriebsnachfolge übernimmt.
- Zu diesem Zweck gründet A die Akquisitions-AG mittels Sacheinlage seiner Beteiligung (1/3-Anteil) und gleichzeitiger Barliberierung. Die Akquisitionsgesellschaft erwirbt im Anschluss (zeitgleich) die Beteiligungen von A und B.



# NACHFOLGEPLANUNG, QUASIFUSION UND EMISSIONSABGABE

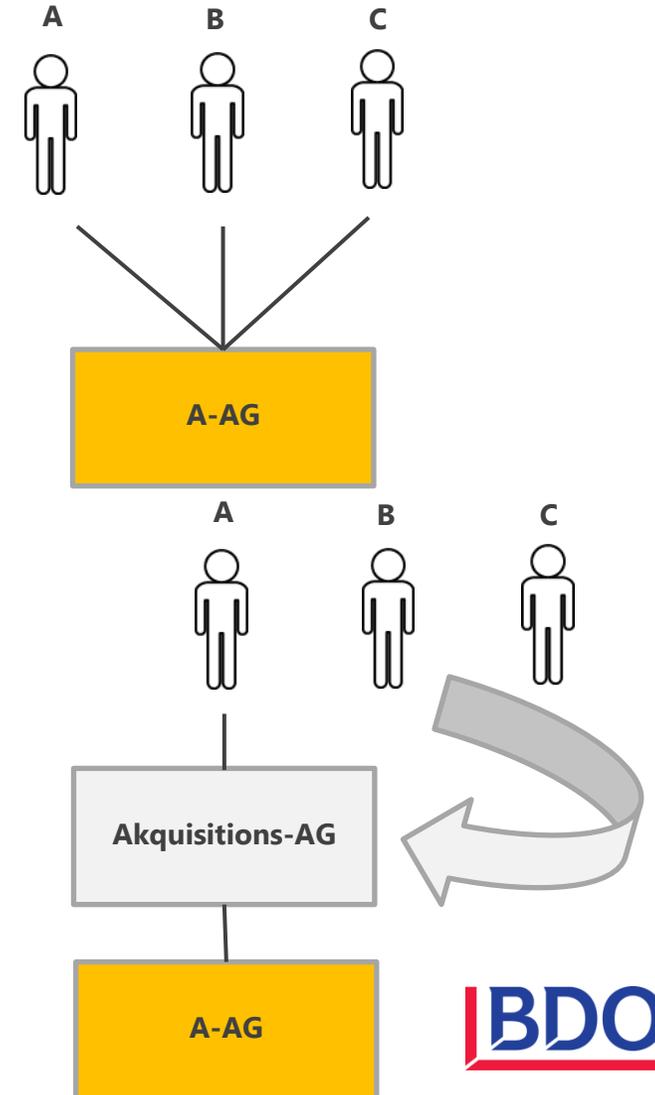
## Einkommenssteuerfolgen

Gründung der Akquisitionsgesellschaft durch A

- Die Einbringung der Beteiligungsrechte durch A in die neue und selbstbeherrschte Akquisitionsgesellschaft stellt eine Transponierung dar (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG). Zur Vermeidung von Einkommenssteuerfolgen bei A ist die Beteiligung maximal zum Nominalwert einzubringen oder die sogenannte «Agio-Lösung» zu wählen.
- Die Barliberierung führt zu keinen Einkommenssteuerfolgen.

Kauf der Beteiligungsrechte von B und C durch die Akq.-AG

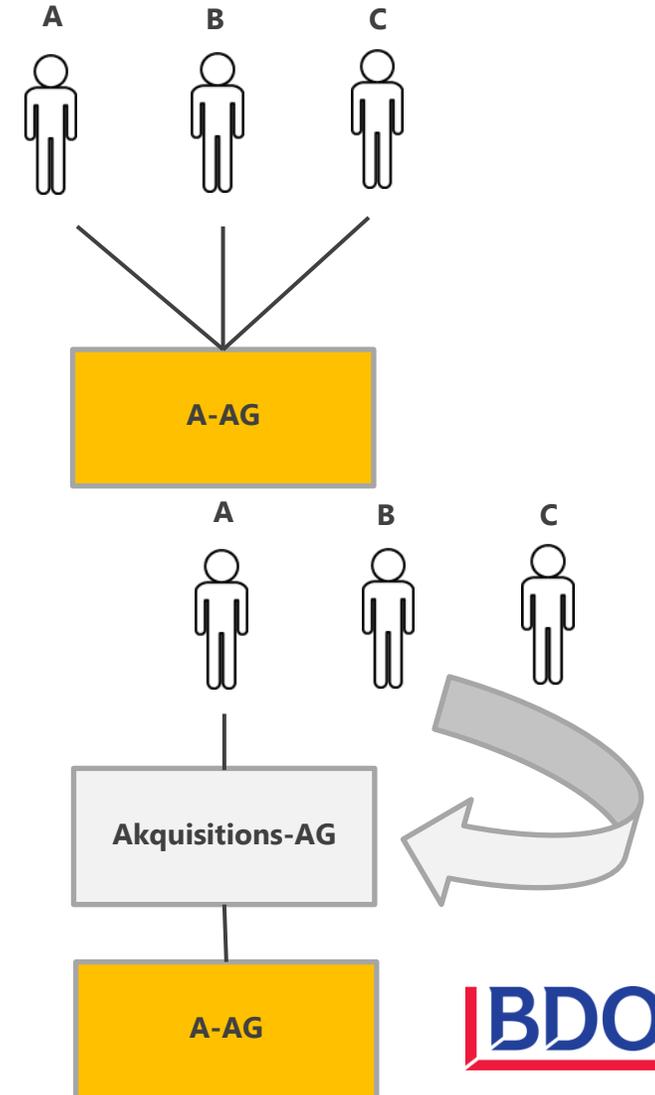
- B und C erzielen unter Vorbehalt der Bestimmungen zur ind. Teilliquidation (Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG) einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn.



# NACHFOLGEPLANUNG, QUASIFUSION UND EMISSIONSABGABE

## Gewinnsteuerfolgen & Verrechnungssteuern

- Die Kapitaleinlage in die neue Akquisitions-AG und der Verkauf der Beteiligungen durch B und C unterliegen nicht der Gewinnsteuer.
- Die Kapitaleinlage in die neue Akquisitions-AG und der Verkauf der Beteiligungen durch B und C unterliegen nicht der Verrechnungssteuer.



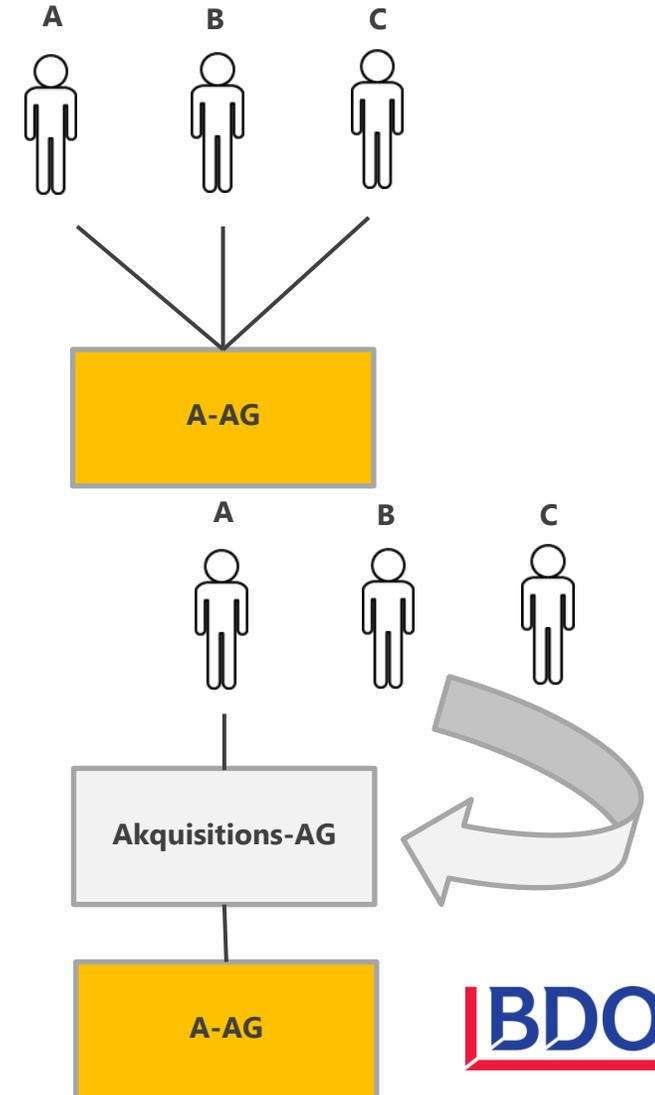
# NACHFOLGEPLANUNG, QUASIFUSION UND EMISSIONSABGABE

## Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommenden Zusammenschlüssen (Quasifusionen) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> StG).

Eine Quasifusion liegt vor, wenn:

- die übernehmende Gesellschaft nach der Übernahme mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der übernommenen Gesellschaft hält
- und den Anteilsinhabern an der übernommenen Gesellschaft höchstens 50 Prozent des effektiven Wertes der übernommenen Beteiligungsrechte gutgeschrieben oder ausbezahlt wird.
- Eine Quasifusion bedingt zudem eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft.



# NACHFOLGEPLANUNG, QUASIFUSION UND EMISSIONSABGABE

## Emissionsabgabe

- Im Sachverhalt wird lediglich eine Beteiligung von 33% (gegen Aktien) eingebracht (< 50 %). Somit werden die erwähnten Voraussetzungen der Quasifusion nicht erfüllt.
- Aber: Gleichzeitig werden die restlichen 67% von B und C erworben. Im Endergebnis hält die Akquisitionsgesellschaft 100% (> 50 %).
- Die ESTV hat in diesen Fällen die Steuerneutralität infolge Quasifusion akzeptiert, wenn:

Im Zusammenhang mit der Qualifikation als Quasifusion und damit als Umstrukturierungstatbestand im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> StG setzen wir voraus, dass die Sacheinlage und die Sachübernahme der Beteiligungsrechte an der [REDACTED] in der gleichen SHAB-Fiche publiziert werden.



# NACHFOLGEPLANUNG, QUASIFUSION UND EMISSIONSABGABE

## Emissionsabgabe

### Problematik

- ESTV setzt die gleichzeitige Publikation der Sacheinlage und beabsichtigten Sachübernahme für das Erfordernis der Steuerneutralität voraus.
- Aber: Die beabsichtigte Sachübernahme wurde mit dem neuen Aktienrecht per 01.01.2023 ersatzlos gestrichen.
- Antwort der ESTV: Die Publikation der Sachübernahme kann freiwillig im SHAB erfolgen.

# NACHFOLGEPLANUNG, QUASIFUSION UND EMISSIONSABGABE

## Emissionsabgabe

### Problematik

➤ Antwort vom Handelsregisteramt:

Das Handelsregisteramt sieht keinen Spielraum für die Eintragung einer beabsichtigten Sachübernahme gestützt auf Art. 30 HRegV, da der Gesetzgeber die Publikation eines solchen bisher explizit vorgesehenen Tatbestandes willentlich aus der HRegV gestrichen hat und er dies daher daraus folgend nach Art. 30 Abs. 1 eine Publikation eines solchen Tatbestandes nicht mehr als Zweck des Handelsregisters erachtet und auch kein öffentliches Interesse mehr für die Bekanntgabe dafür sieht.

➤ Schlussfolgerung: ESTV akzeptiert vorliegend die Quasifusion nicht mehr, weshalb die Einlage der Emissionsabgabe unterliegt (nach Abzug des Freibetrages von CHF 1 Mio.).

# NACHFOLGEPLANUNG, QUASIFUSION UND EMISSIONSABGABE

## Emissionsabgabe

### Lösungsansatz

Statt einer Sacheinlage und Barliberierung mit darauf folgendem Erwerb der Beteiligungsrechte wurde neu folgendes Vorgehen gewählt:

- Barliberierung der Akquisitionsgesellschaft
- Kauf der Beteiligungsrechte von B und C
- Sacheinlage der Beteiligungsrechte von A mittels Kapitalerhöhung

Im Zeitpunkt der Sacheinlage hält die Akquisitionsgesellschaft bereits 67% (> 50 %). Durch die Einlage der Beteiligungsrechte von A wird die bisherige Beteiligung von 67% auf 100% erhöht.

Diese Vorgehensweise qualifiziert als Quasifusion, weshalb keine Emissionsabgabe geschuldet ist.

The background is a solid teal color with several diagonal lines of varying shades of teal and white. Two prominent white vertical bars are located on the left side of the image. The text 'Sozialversicherungen' is centered horizontally and positioned between the two white bars.

Sozialversicherungen

# SOZIALVERSICHERUNGEN

## „Multinationales Framework Agreement (MFA)“

- Telearbeit (im Wohnsitzstaat)
- Optionsrecht für Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Verbleib im Sozialversicherungssystem des Arbeitgebenden, wenn sich die Tätigkeit im Wohnsitzstaat auf zwischen 25 % - 49 % (unter 50 %) beläuft.
- In Kraft ab 01.07.2023
- Opt-in = A1-Bescheinigung erforderlich (ohne Antrag gilt 25%-Regelung)

### Beispiel:

Herr Huber ist deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Deutschland und ist in der Schweiz angestellt. Er arbeitet zwei Tage (40%) von zu Hause aus im Homeoffice und zu 60 % in der Schweiz am Arbeitsort.

Grundsätzlich Unterstellung in Deutschland, da die Tätigkeit im Wohnsitzstaat 25 % erreicht. Jedoch neu Wahlrecht (A1 erforderlich), damit die Unterstellung in der Schweiz verbleibt.

# Fragen & Antworten

Lukas Kretz  
Dipl. Steuerexperte  
Partner BDO AG

Leiter Fachgruppe Steuern national BDO AG  
Fachreferent

lukas.kretz@bdo.ch  
062 834 92 61